

Erste Beilage

zu Nr. 15 des schweizerischen Bundesblattes.

Samstag, den 7. April 1849.

Gesetzesvorschlag.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen
Bundesverfassung über die Centralisation der Zölle, und
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Abschnitt.

Zollpflichtigkeit im Allgemeinen und besondere
Ausnahmen.

§. 1. Alle durch §. 2 dieses Gesetzes nicht ausge-
nommenen Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt,
aus deren Gebiet ausgeführt, oder durch dieselbe vom
Ausland nach dem Ausland durchgeführt werden, sind
einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr nach
Anleitung des beiliegenden Tarifs unterworfen.

§. 2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind aus-
genommen:

1) Alle zum Gebrauch der bei der Eidgenossenschaft
beglaubigten fremden Gesandten, nicht zum Verkauf be-
stimmten Gegenstände.

2) Die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind.

3) Die Reisewagen und Pferde, deren sich die Reisenden ohne Absicht des Verkaufs bedienen, sowie die Güterwagen und Pferde fremder Fuhrleute. Leere Wagen bezahlen die tarifmäßige Gebühr.

4) Armenfuhrn mit deren Gepäck.

5) Diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche innerhalb den Schranken des kleinen Grenzverkehrs, zur Veredlung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden.

6) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landgrenze an gerechnet, selbst bebauen.

7) Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen, und von ihren auswärts wohnenden Eigenthümern selbst bebaut werden, insofern der Staat, den diese letztern bewohnen, der Schweiz darin Gegenrecht hält.

8) Paquete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die eidgenössische Post spedirt werden und die das Gewicht von fünf Pfunden nicht übersteigen.

Schwerere Gegenstände haben das Zollbetreffniß zu entrichten.

§. 3. Von jedem Eingangszoll sind ferner befreit:

1) Straßenmaterial, Kies, Sand, Schlacken, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein.

2) Büchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Niedern, Dünger und rohe Düngemittel überhaupt.

3) Milch, Eier, Krebse, Frösche, Schnecken und frische Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind, und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwägelchen selbst geführt werden.

4) Gemünztes Gold und Silber.

§. 4. Die in Folge der vorstehenden Artikel 2 und 3 von Bezahlung der Gebühren befreiten Gegenstände sollen nichtsdestoweniger beim Ein- oder Ausgang den Grenzzollbeamten angegeben und vorgewiesen werden.

§. 5. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrath, unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

§. 6. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für welche bestehende Verträge mit dem Ausland erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

§. 7. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlasten festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder durchgeführt werden, so ist je eine Last von zwölf Zentnern und für das Holz ein halbes Klafter Nadelholz oder ein Drittelklafter Laubholz, oder es sind vierzig Kubikfuß Bau- oder Nutzholz, und für Kohlen oder Rinde ebenfalls vierzig Kubikfuß für eine Pferdelast zu rechnen.

§. 8. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für die Zugthierlast, den Werth oder für das Stück festgesetzt ist, bezahlen nach dem Gewicht, und es ist ein Schweizerzentner als Einheit für die Ansätze angenommen. Für jeden Bruchtheil eines Zentners bezahlen die Waaren das betreffende Verhältniß möglichst annähernd, und bei Bruchzahlen nie zu Ungunsten der Eidgenossenschaft.

§. 9. Die im Tarif nach dem Zentner belegten Gebühren werden vom Bruttogewicht der Waaren bezogen.

§. 10. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatz belegt.

§. 11. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

§. 12. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammen verpackt sind, und es erfolgt nicht vorher eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, oder die Verifikation dieser Angabe wäre, der Verpackung und der Art der Waare wegen, zu umständlich und schwierig, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

II. Abschnitt.

Eintheilung des Zollgebiets.

§. 13. Behufs des Zollbezugs wird die schweizerische Grenze in folgende fünf Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Basel,

umfaßt die Grenzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadttheil, Basel-Landschaft und Aargau.

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Schaffhausen, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau.

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Chur, umfaßt die Grenzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden.

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lugano, umfaßt die Grenzlinie des Kantons Tessin.

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lausanne, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Wallis, Waadt, Genf und Neuenburg.

III. Abschnitt.

Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern.

§. 14. Der Bundesrath bezeichnet die erforderlichen Haupt- und Nebenzollstätten, die Grenzen der zugestandenen Landungsplätze und die Niederlagshäuser.

§. 15. Die Zollstätten werden in Hauptzollstätten und in Nebenzollstätten getheilt. Die erstern sollen nur auf Haupthandelsstraßen, bei wichtigen Ein- und Ausgangspunkten, seien diese zu Wasser oder zu Land, errichtet werden. Die Nebenzollstätten sind auf den Verkehr des Orts und der nächsten Umgegend beschränkt.

§. 16. Niederlagshäuser sind solche, in welche zum Zwischenhandel bestimmte Waaren auf eine gewisse Zeit unverzollt niedergelegt werden können. Ueber deren Verwaltung und Benutzung erläßt der Bundesrath die erforderlichen Vorschriften.

§. 17. Bei jedem Niederlagshaus ist eine Zollstätte erforderlich, die je nach Umständen einer Hauptzollstätte oder einer Nebenzollstätte gleich zu halten ist.

IV. Abschnitt.

Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Die Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren und Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Auf Güterfuhren oder Frachtschiffe geladene Gegenstände können nur bei einer Hauptzollstätte eingeführt, ausgeführt und abgefertigt werden.

Für Ausnahmen von diesen Regeln ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

§. 19. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, so wie die Abfertigungsordnung überhaupt werden durch das Reglement bestimmt.

§. 20. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamteten einen genauen Ausweis seiner Waare zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

§. 21. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung Stück für Stück untersuchen, sondern auch jedes Frachstück durch den Zollbeamteten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird hierbei kein Betrug entdeckt, so ist die Ladung sofort und ohne Kosten für den Führer oder Träger, wieder in gehörigen Stand zu setzen.

§. 22. Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladene nicht abgeführt werden, bis ein Zollbeamteter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

§. 23. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen, sondern ist zur Umkehr anzuhalten.

2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

§. 24. Ueber alle bei einer Hauptzollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu und bezahlt diesem gegen eine detaillirte Abfertigungskarte den Zoll. Mit der Abfertigungskarte begiebt er sich dann sogleich zum Kontrolleur und empfängt von demselben nach geschehener Untersuchung und Nichtigfinden der zollpflichtigen Gegenstände einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolls.

§. 25. Auf Nebenzollstätten geschieht die Abfertigung durch den Zolleinnehmer allein in ähnlicher Weise. Waaren, deren Zollgebühr fünfzehn Bagen für den Zentner oder mehr beträgt, können nicht auf Nebenzollstätten abgefertigt werden, sondern deren Führer sind auf eine Hauptzollstätte zu weisen.

§. 26. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, können nur bei einem Hauptzollamt eingeführt werden. Dort werden sie als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt und mit einem Geleitschein in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

3. Abfertigung für die Durchfuhr.

§. 27. Durchgangsgüter können nur bei Hauptzollstätten ein- und ausgeführt werden. Waarenführer, die sich mit solchen auf Nebenzollstätten melden, sind an die nächste Hauptzollstätte zu weisen.

§. 28. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet und über ihren

Bestand ausgewiesen. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige läßt sich sodann vom Zolleinnehmer einen vom Kontrolleur zu visirenden Geleitschein ausfertigen, in welchem die Natur und die Menge der Güter, die Ausgangsstation und die zur Durchfuhr bewilligte Zeit genau angegeben werden. Dieser Geleitschein ist auf dem zum Austritt der Güter bezeichneten Hauptzollamt abzugeben unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchfuhrsgebühr.

§. 29. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauch gegen Bezahlung der Eingangsgebühr übergeben, oder sie kann auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden, es ist jedoch hierzu die ausdrückliche Bewilligung der Oberzolldirektion nöthig.

4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

§. 30. Will man Güter in ein Niederlagshaus führen, so erhält der Zollpflichtige vom Grenzzollbeamten unter den gleichen Bedingungen wie für die Durchfuhr einen Geleitschein auf das bezeichnete Niederlagshaus. Bei der Ankunft daselbst ist alsdann nur eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr für den Geleitschein zu bezahlen.

Werden dann später die Güter aus dem Niederlagshaus für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll. Sollen sie aber wieder in's Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr erst bei der wirklich erfolgenden Ausfuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von der Verwaltung des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

§. 31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshaus in ein anderes kann unter den gleichen Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel, ob sie während dieser Zeit nur in einem Niederlagshaus oder in mehreren waren.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über den Marktverkehr.

§. 32. Betreffend den Marktverkehr mit dem Ausland und die Bedingungen, unter welchen schweizerische Waaren, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurück gebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolls eingeführt werden können, wird der Bundesrath die erforderlichen Verfügungen treffen.

VI. Abschnitt.

Organisation der Zollverwaltung.

1) Der Bundesrath.

§. 33. Die oberste vollziehende und leitende Behörde im Zollwesen ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Verordnungen und Verfügungen gehen von ihm aus, so weit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamtete übertragen werden.

§. 34. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich bei größeren Beschränkungen des Verkehrs der Schweiz von Seite des Auslandes besondere Maßregeln zu treffen und die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarif vorzunehmen.

Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer

nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.

§. 35. Anstände über die richtige Anwendung des Zolltarifs werden, wenn bei den untergeordneten Behörden keine Verständigung möglich ist, vom Bundesrath entschieden.

§. 36. Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte, bringt er zur Gutheißung vor die Bundesversammlung. Anstellungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und deren Gehalte festsetzen.

§. 37. Ihm steht das Recht zu, die Zollbeamteten und Angestellten zu wählen; er kann aber dieses Recht an andere Beamtete übertragen.

2) Das Handels- und Zolldepartement.

§. 38. Die unmittelbare Aufsicht über das gesammte Zollwesen steht dem Handels- und Zolldepartement zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrath zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrath zu behandelnden Zollgeschäfte und sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweig erlassenen Gesetze und Verfügungen.

3) Der Oberzolldirektor.

§. 39. Unter dem Handels- und Zolldepartement steht ein Oberzolldirektor.

§. 40. Ihm liegt zunächst die Leitung der gesammten Zollverwaltung in allen ihren Zweigen ob.

§. 41. Es ist ihm ein Sekretär nebst den nöthigen Kopisten bewilligt.

4) Der Oberzollrevisor.

§. 42. Unter dem Oberzolldirektor steht ein Oberzollrevisor, welcher insbesondere dem ganzen Rechnungswesen der Zollverwaltung vorsteht und die Rechnungen der Revisoren empfängt, prüft und begutachtet.

5) Die Zolldirektoren.

§. 43. Für jedes der fünf Zollgebiete ist ein Zolldirektor aufgestellt, welcher dem Oberzolldirektor unmittelbar untergeordnet ist.

§. 44. Jedem Zolldirektor ist ein Sekretär bewilligt.

6) Die Zollrevisoren.

§. 45. Jedem Zolldirektor ist ein Revisor beigeordnet, welcher unter dessen Leitung die Kontrolle des Rechnungswesens aller Zollstätten des Gebiets besorgt.

7) Die Beamten auf den Zollstätten.

§. 46. Auf jeder Hauptzollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer und ein Kontrolleur. Wo wegen zu vielen Geschäften Aushülfe nöthig ist, kann der Bundesrath dieselbe bewilligen.

§. 47. Der Zolleinnehmer nimmt die Zollgebühren in Empfang, liefert dieselben monatlich an die ihm bezeichnete Kasse ab und ist dafür verantwortlich.

§. 48. Der Kontrolleur hat die zollpflichtigen Gegenstände und die Richtigkeit der Verzollung zu erwahren.

§. 49. Die Nebenzollämter werden mit einem möglichst einfachen Personal belegt; sie stehen unter einer nächstgelegenen Hauptzollstätte.

8) Wahl und Entlassung der Zollbeamten.

Besondere Verpflichtungen derselben.

§. 50. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsbauer von drei Jahren erwählt, die Zollangestellten dagegen auf

unbestimmte Zeit. Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt. Die erste Amtsdauer aller Zollbeamteten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

§. 51. Diejenige Behörde, die wählt, hat zu jeder Zeit das Recht der Entlassung, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht. Der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Angestellten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Durch die verfügte Entlassung eines Fehlbaren wird dessen Ueberweisung an die Gerichte zur angemessenen weitem Bestrafung nicht verhindert.

§. 52. Kein Zollbeamteter darf ohne Bewilligung des Bundesrathes neben seiner Beamtung ein anderes Amt bekleiden, oder einen andern Beruf oder Gewerbe betreiben, oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Die Betreibung eines Handelsgeschäftes oder einer Wirthschaft darf keinem bewilligt werden.

§. 53. Jeder Zolleinnehmer oder mit der Führung einer Kasse betraute Beamtete hat hinlängliche Sicherheit zu leisten.

VII. Abschnitt.

Polizeilicher Schutz und Verpflichtungen gegen die Polizei.

§. 54. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutz der Zollbeamteten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber

besondere hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

§. 55. Wer Fuhrwerke, Schiffe, Flöße, Gepäc, Vieh oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist verpflichtet, der Polizei die Ausweise der richtigen Verzollung oder Anmeldung zum Transit oder in ein Niederlagshaus, oder des bloßen innern Verkehrs vorzuzeigen und alles zu unterlassen, was sie an der Ausübung ihres Amtes hindern könnte. Beschwerden gegen die Polizei sind bei der nächsten Zollstätte oder bei einem Zolldirektor, oder beim eidgenössischen Oberzolldirektor anzubringen.

VIII. Abschnitt.

Aufhebung der Binnenzölle und Ausnahmen.

§. 56. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Waag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören — mit Ausnahme der vom Bundesrath ausdrücklich zu bezeichnenden — vom Bezug der neuen Grenzzölle an gänzlich auf, wogegen die Kantone bundesgemäß entschädigt werden, denen es hinwieder obliegt, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche aufgehobene Gebühren zu leisten.

Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilliget worden, insoweit sie nicht unter den Artikel 32 der Bundesverfassung fallen.

§. 57. Der Bundesrath wird die in Folge des vorstehenden Artikels noch nicht aufzuhebenden Gebühren auf

die möglichst geringe Zahl beschränken, und für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einholen.

§. 58. Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theils desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital, oder der bestimmte Theil desselben nebst Zinsen gedeckt ist.

§. 59. Andere von der Tagsatzung nur auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Bezug bewilligt.

§. 60. Der Bezug der bisherigen eidgenössischen Grenzgebühren hört vom Augenblick an auf, an welchem die neuen Gebühren für die Eidgenossenschaft bezogen werden.

§. 61. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

IX. Abschnitt.

Von der Zollübertretung und ihrer Strafe.

§. 62. Eine Zollübertretung begeht:

1) Wer zollpflichtige Gegenstände auf einer andern als auf einer unmittelbar zu einer Zollstätte führenden Straße, oder über einen zur Zollabfertigung nicht berech-

tigten Landungsplatz ein- oder ausbringt, oder dieses zu thun versucht.

2) Wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einschlägt.

3) Wer mehr als hundert Schritte über eine Grenzzollstätte hinaus oder herein fährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist.

4) Wer seine Waaren ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläßt.

4) Wer seine Waare unrichtig benennt, um dadurch den Zollbetrag zu verkürzen.

6) Wer eine Gewichtsangabe macht, die mehr als 5 Prozent unter dem wahren Gewichte steht.

7) Wer falsche oder betrügerische Angaben enthaltende Ausweise oder Ursprungszeugnisse vorweist.

§. 63. Jede dieser Zollübertretungen ist, neben der Bezahlung der unterschlagenen Gebühr, das erste Mal mit einer Buße zu belegen, welche dem zehnfachen bis dreißigfachen Zollbetrag gleichkömmt, welcher unterschlagen werden wollte. In Wiederholungsfällen soll immer das Maximum der Strafe ausgesprochen, und, unter besonders erschwerenden Umständen, Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr damit verbunden werden.

§. 64. In den Fällen 1, 2, 3, 7 und dem ersten Theil von 4, die im §. 62 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe die ganze Waarenmenge unterschlagen werden wollen; in den Fällen 5 und 6 und dem letzten Theil von 4 ist die Buße nach der zu unterschlagen beabsichtigten Zollgebühr zu bemessen. Im Fall 7 ist überdieß strafrechtlich wegen Fälschung zu verfahren.

§. 65. Fehler oder Gehülfen zu Zollübertretungen werden wie die Thäter bestraft, und, wenn es Beamtete

oder Angestellte sind, stets mit der auf Wiederholungsfälle gesetzten Buße belegt und überdieß vor Gericht gestellt.

§. 66. Wer mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht inne hält, oder die Waaren nicht, oder nicht rechtzeitig ausführt oder am Bestimmungsort abliefern, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr dieser Waaren zu verfallen.

§. 67. Wer bei der Abfertigung den Kontrolleur umgeht, verfällt in eine Buße von zwei Franken.

§. 68. Fuhr- oder Schiffeute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, verfallen in eine Buße von zwei Franken für jedes solches Frachtstück.

§. 69. Wer zollfreie Gegenstände ein- oder ausbringt, ohne sie bei der Zollstätte anzuzeigen, verfällt in eine Buße von mindestens zwei Franken; geschieht die Ausfuhr zu Wagen oder zu Schiff, so beträgt die Buße zwei Franken für jedes Zugthier oder für jede Zugthierlast.

§. 70. Von allen ausgesprochenen Bußen kommt ein Drittheil dem Verleider zu, der zweite Drittheil fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung statt fand und die Untersuchung waltete, den Rest bezieht die Bundeskasse.

§. 71. Wer Bestechungen von Zollbeamten oder Angestellten auf irgend eine Art und Weise versucht oder vornimmt, sowie ein Zollbeamteter oder Angestellter, der sich bestechen läßt, ist in eine Buße von fünfzig bis tausend Franken zu verfallen, und soll überdieß den gewöhnlichen Strafgesetzen unterworfen werden.

X. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 72. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem
in Kraft.

§. 73. Der Bundesrath ist mit dessen Bekanntmachung
und weiterer Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Bern

Inhalt des Gesetzesentwurfs.

- I. Abschnitt. Zollpflichtigkeit im Allgemeinen und besondere Ausnahmen, §§. 1—12.
- II. " Eintheilung des Zollgebiets, §. 13.
- III. " Errichtung von Zollstätten und Niederlagshäusern, §§. 14—17.
- IV. " Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr:
 - 1. Allgemeine Bestimmungen, §§. 18—23.
 - 2. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr, §§. 24—26.
 - 3. Abfertigung für die Durchfuhr, §§. 27 bis 29.
 - 4. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben, §§. 30 und 31.
- V. " Bestimmungen über den Marktverkehr, §. 32.
- VI. " Organisation der Zollverwaltung:
 - 1. Der Bundesrath, §§. 33—37.
 - 2. Das Handels- und Zolldepartement, §. 38.
 - 3. Der Oberzolldirektor, §§. 39—41.
 - 4. Der Oberzollrevisor, §. 42.

5. Die Zolldirektoren, §§. 43 und 44.
 6. Die Zollrevisoren, §. 45.
 7. Die Beamteten auf den Zollstätten, §§. 46—49.
 8. Wahl, Entlassung der Zollbeamteten, besondere Vorschriften für dieselben, §§. 50—53.
- VII. Abschnitt. Polizeilicher Schutz und Verpflichtungen gegen die Polizei, §§. 54 und 55.
- VIII. „ Aufhebung der Binnenzölle und Ausnahmen davon, §§. 56—61.
- IX. „ Von den Zollübertretungen und ihrer Strafe, §§. 62—71.
- X. „ Schluß = oder Vollziehungsbestimmung, §§. 72 und 73.



Entwurf eines Zolltarifs.

A. Zolltarif für die Einfuhr.

A. Es wird bezahlt von jedem angespannten Zugthier (von der Zugthierlast):

I. Ein Bagen.

Bausteine, gemeine, behauene.
 Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz.
 Erze aller Art.
 Gerberrinde und Lohfuchen.
 Heu und grünes Futter.
 Holzfohlen.
 Kartoffeln.
 Lehm, Töpferthon und Suppererde.
 Milch.
 Steinkohlen, Braunkohlen und Coke.
 Stroh, Häferling und Spreu.
 Torf.
 Treber, Trester und andere im Tarif nicht besonders bezeichnete Abfälle.

II. Drei Bagen.

Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken.
 Dachziegel und Backsteine.
 Kalk und Gyps, gebrannt.
 Schieferplatten.

III. Fünf Bagen.

Abfälle von Thieren, als: Blut, Klauen, Flechsen u. dgl.,
 ferner Hornspäne, Abschnitzel von Häuten und
 Fellen u. dgl.

Bäume, junge, Sträucher und Neben.

Besen von Reifig.

Effekten und Geräthe von Einwanderern.

Eier, lebendes Geflügel, frische Fische, Frösche, Krebse,
Schnecken.

Faßholz und roh vorgearbeitetes gemeines Nußholz.
Kleien.

Obst, frisches und frische Feld- und Gartengewächse.

Deffuchen und Deffuchmehl.

Sagspäne.

IV. Zwanzig Bagen.

Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände, als:

Menagerien, Panorama's, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.

B. Es wird bezahlt von jedem eingeführten Stück:

I. Ein Bagen.

Kälber, Ziegen, Schafe, Spanferkel.

Bienenstöcke mit lebenden Bienen, abgesehen vom Gewicht des besonders zu bezahlenden, allfällig darin enthaltenen Honigs.

II. Zwei Bagen.

Kleines Rindvieh unter einem Jahre alt, magere Schweine.

III. Fünf Bagen.

Großes Rindvieh, Ochsen, Stiere, Kühe, Esel, fette Schweine.

IV. Zwei Franken.

Pferde, Maulthiere, Maulesel.

V. Vier Franken.

Fremde Thiere, die nicht auf Wagen geführt oder getragen werden.

VI. Zwölf Franken.

Für jeden einspännigen Defonomie- oder Frachtwagen.

VII. Zwanzig Franken.

Für jeden mehrspännigen Defonomie- oder Frachtwagen.

VIII. Bierzig Franken.

Für jede einspännige Chaise, Char-à-banc u. dgl.

IX. Sechzig Franken.

Für jede zwei- oder mehrspännige Kutsche oder Reise-
wagen.

C. Es werden bezahlt vom Werth:

I. Zwei Prozent.

Mühlsteine, sowohl Bodenstücke wie Laufer.

II. Fünf Prozent.

Von Schiffen, Rähnen, Barken, Schaluppen, Gondeln,
sowie von Schlitten.

D. Es werden bezahlt vom Schweizerzentner Brutto:

I. Klasse. Ein Bagen.

Asphalt.

Getreide aller Art, Reis ausgenommen, als: Weizen,
Korn (Spelt), Roggen, Gerste, Hafer, Hirse,
Mais &c.

Hülsenfrüchte aller Art: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.

Kreide und andere rohe Farberden, als: Gelberde,
Umber u. dgl.

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, Ma-
fulatur u. dgl.

Salz.

Schleif- und Wegsteine, Feuersteine, Lithographirsteine.
Walker-, Porzellan- und Pfeiffenerde.

- II. Klasse. Zwei und ein halber Bogen.
 Alabaster und Marmor, roh.
 Alaun.
 Amlung.
 Bast.
 Baumwolle, rohe, und deren Abgänge.
 Bimssteine.
 Blei in Blöcken und altes.
 Blutstein und Bolus.
 Borsten.
 Braunstein.
 Buchholz.
 Chlorkalk.
 Cichorienwurzeln, roh und getrocknet.
 Därme.
 Ebenistenholz, rohes.
 Eisen, rohes, in Masseln, Bruch Eisen, Eisenfeile und
 Hammerschlag.
 Farbhölzer, ungemahlene, Farbkräuter, „Farbbeeren
 und Farbwurzeln.“
 Felle, ungegerbte, und rohe Häute.
 Flachs, Hanf und Berg (Reisten), roh und gehechelt.
 Gerstenmalz.
 Glätte aller Art und Mennig.
 Haare jeder Art, von Menschen, Pferden, Haasen,
 Kameelen ic.
 Hafnererz, gemeines.
 Harz, rohes, gemeines, Pech und Theer.
 Käselab (Kälbermagen).
 Kienruß.
 Knoppern.
 Krapp und Krappwurzeln.
 Leim aller Art.

Mineralwasser.

Del, gemeines, fettes, zum Fabrikgebrauch und zum Brennen, als: Rapsöl, Baumöl, denaturirtes, Kokosöl, Palmöl.

Paßtuchgarn, rohes.

Potafche.

Reis.

Sämereien aller Art, als: Garten-, Acker-, Del-, Wiesen- und Waldsamen.

Schmirgel, roh und gemahlen.

Schwefel, roher, in Stücken.

Schwerspath, roh und gemahlen.

Seegras.

Seidencocons.

Soda, roh und gereinigt.

Sumach.

Talg (Unschlitt).

Thierhörner.

Thran.

Trippel.

Vitriol aller Art.

Wasserblei (Graphit).

Weberdisteln.

Weberblätter von Schilfrohr.

Weinstein, roher.

Wolle, rohe und gekämmte, und Wollenabfälle, als: Flock-, Scheer- und Jupswolle, Tuchtrümmer u. dgl.

Zink, in Blöcken.

Zinnasche.

III. Klasse. Fünf Bagen.

Beinschwarz.

Blei, gewalzt, in Röhren, und Schrot.

Brod.

Butter, süß, gesalzen, gesotten (Schmalz), und Schweine-
schmalz.

Eisengußwaaren, grobe, als: Defen, Platten u. dgl.

Erz, altes, als: Kanonen, Glockenspeise u. dgl.

Essig, roher, zum Fabrikgebrauch.

Galläpfel.

Gerste, gerollte (Ulmer), Hafergrütze und Gries.

Gummi, arabischer.

Kastanien, frische und gedörrte.

Korbwaaren, grobe.

Kümmel.

Kupfer, rohes und altes, zerschnittne Münzen u. dgl.,

. Kupferfeile und Späne.

Leinöl.

Mehl.

Messing, rohes und altes, Messingfeile und Späne.

Nüsse, getrocknete (Walnüsse).

Obst, getrocknetes und gedörrtes.

Packleinen, gemeines, rohes.

Salpeter, Kali und Natron.

Säuren aller Art.

Schmalte.

Seife.

Seidenabfälle (Struse, Strazza, Pettenuzi ic.).

Spießglanz (Antimonium).'

Terpentin, Terpentinöl und Colophonium.

Wachholderbeeren.

Weinstein, gereinigter.

Zinn in Blöcken und altes.

IV. Klasse. Zehn Bazen.

Bier.

Bleiweiß.

Bleizucker.

- Bücher und Musikalien.
 Cacao und Cacaoschalen.
 Chemische Produkte, nicht besonders benannte.
 Cichorien.
 Eisen, geschmiedet und gewalzt zu Stab und Reiseisen,
 und Eisenbahnschienen.
 Elfenbein, rohes.
 Essig, zum Tischgebrauch.
 Farbhölzer, gemahlen, geschnitten, geraspelt.
 Fische, gedörrt, geräuchert, gesalzen oder marinirt.
 Fischbein.
 Holzgeflechte.
 Holzwaaren, grobe, gemeine, als: Rechen, Leitern u. dgl.
 Honig.
 Kaffee.
 Korkholz, rohes.
 Küblerwaaren, gemeine, neue Fässer u. dgl.
 Metalle und Metallkompositionen, nicht besonders be-
 nannte, roh in Blöcken und alt, deren Feile und
 Späne.
 Mineralfarben, chemische, in Stücken.
 Naturalien.
 Nudeln aller Art (Fideli, Pasta).
 Obstwein (Most).
 Pappendeckel (Carton) und Preßspäne, unbedrucktes Ta-
 petenpapier.
 Perlmutter, roh.
 Quecksilber, rohes.
 Schildpatt, rohes.
 Schwefel, gereinigter, in Stangen und Blüthe.
 Seilerwaaren, gemeine.
 Senf, roh und gestoßen.
 Töpferwaaren, gemeine, unglasirte, als: Steingutkrüge

und Schüsseln, Schmelztiegel und irdene Pfeiffen
(Kölnner).

Wachs.

Wallrath und Stearin.

Wein in Fässern.

Weingeist, denaturirt, zum Fabrikgebrauch.

Zündschwamm und Zunder aller Art.

V. Klasse. Fünfzehn Bagen.

Baumwollenwatte.

Drechslerwaaren, gemeine, aus gemeinem Holz.

Eisenblech, rohes und weißes, und Eisendrath.

Eisenwaaren, gemeine und grobe, auch gestählte, als:
Pflugschaaren, Pickel, Schaufeln, Ketten, große
Hämmer und Amboße, ferner: grobe Nägel.

Flachs-, Hanf- und Reistengarn.

Journirholz, geschnittenes.

Fleisch, Speck, Schinken und Würste, frisch, getrocknet,
gesalzen.

Kardätschen, besteckte

Käse.

Leder, unverarbeitetes, gemeines.

Maschinen und deren Bestandtheile.

Pack- und Löschpapier, gemeines.

Stahl, roher, aller Art.

Töpferwaaren, gemeine, glasierte, als: Hafnergeschirr,
Ofenfacheln u. dgl.

Treibriemen aller Art.

Waffen für das Bundesheer.

Zink, gewalztes, und Zinkwaaren.

Zinn, gewalztes (Staniol).

Zwisch, roher, grober.

Zucker, roher, Cassonade und Syrup.

VI. Klasse. Fünfundzwanzig Bagen.

Anis und Fenchel.

Apothekerwaaren, rohe, d. h. officinelle Wurzeln, Kräuter, Rinden, Blüthen und Blätter.

Apothekerpräparate, chemische und andere nicht besonders benannte.

Baumwollgarn, rohes.

Baumwolltücher, rohe.

Bettfedern und Flaum.

Bleiwaaren, nicht besonders benannte.

Bürstenwaaren, gemeine, und gemeine Siebmacherwaaren.

Cacao, gemahlener.

Dinte, gemeine, schwarze.

Drogueriwaaren, nicht besonders benannte.

Druckerschwärze.

Eisenwaaren, gemeine, als: Pfannen, Schrauben, Pariserstifte u. dgl.

Farben, gemahlene, und zubereitete.

Fenster- und Hohlglas.

Firnisse.

Hopfen.

Indigo.

Kautschuk, roher, in Flaschen- und Plattenform.

Korkwaaren und Korkzapfen.

Kupfer- und Messingblech u. dgl., Platten und Drath.

Leder, gefärbtes, lakirtes, auch Buchten und Pergament.

Mandeln und Haselnüsse.

Olivenöl und andere feine Oele zum Küchen- und Tischgebrauch.

Pomeranzenschalen.

Schuhwische, trockene und flüssige.

Seide und Floretseide, roh und gedreht.
 Sensen und Sichelu.
 Stahldrath und Stahlblech.
 Stechnadeln.
 Strohwaaren, gemeine, Stroh- und Rohrgeflechte, gemeine.
 Südfrüchte, frisch und getrocknet.
 Taback in Blättern.
 Talglichter.
 Wasch- und Eßschwämme.
 Wildpret.
 Wollengarn, gemeines, Strickgarn und Kameelgarn.
 Zinnwaaren.
 Zucker, raffinirter, weißer, in Broden und gestoßen, auch Candiszucker.
 Zündhölzchen und Zündkapseln.

VII. Klasse. Vier Franken.

Austern, frische Meerfische und Meerkrebse.
 Blechwaaren, unlakirte, aus Weißblech.
 Blasbälge und Habersäcke.
 Brantwein.
 Buchbinderarbeit, gemeine, aus Papier und Carton, als: gemeine Schachteln u. dgl.
 Buchdruckerlettern.
 Cochenille.
 Gewürze aller Art, als: Pfeffer, Zimmet, Muskatnüsse u. dgl.
 Gypsfiguren.
 Häfen, eherne und andere eherne Waaren.
 Handwerkszeug von Eisen und Stahl, als: Hämmer, Zangen, Feilen, Meißel u. dgl.
 Kupferschmidwaaren, als: Kessel, Häfen u. dgl.

Leberwaaren, gemeine, d. h. Schuster-, Sattler- und
Taschnerarbeiten.

Leinene Bänder.

Messingwaaren, gemeine, gegossene, als: Hahnen,
Mörser, Thürfallen u. dgl.

Velzwerk, unverarbeitetes.

Seide und Floretseide, gefärbt und ungezwirnt.

Topfgewächse und Luxuspflanzen.

Uhren, hölzerne.

Wachsleinwand und Wachstaffet.

Wollenwaaren, gemeine, als: rohweiße Tücher, Bett-
und Pferdedecken.

Zwirn und Faden, leinener und baumwollener.

VIII. Klasse. Sechs Franken.

Blechwaaren und Klempnerarbeit, aus Kupfer- und
Messingblech, auch lakirte.

Drechslerwaaren von lakirtem Holz, Horn und Knochen.

Kammacherwaaren von Horn und Holz.

Kappen aller Art.

Knöpfe, aus Knochen, Fischbein, Horn und Metall.

Krystallglas.

Leinwand und Leinenwaaren aller Art.

Malerbedürfnisse, nicht besonders benannte, als: Pinsel,
preparirte Leinwand, farbige Stifte u. dgl.

Messerschmidwaaren, gemeine.

Näh- und Stricknadeln.

Papier, d. h. Druck-, Schreib- und buntes Papier.

Quincaillerie (kurze Waaren), gemeine, nicht besonders
benannte.

Rauch- und Schnupftaback und Carotten.

Rosshaarstoffe.

Schlosserwaaren, gemeine, auch eiserne Möbeln und
Bettstellen.

Schreibmaterial, nicht besonders benanntes, als: Federn
 aller Art, Oblaten, Bleistifte, Siegellak u. dgl.

Senf, zubereiteter.

Spiegel, gemeine, unter einem Quadratfuß Oberfläche.

Spielzeug, gemeines (Nürnbergerwaare).

Steingut und Fayencegeschirr, zum Hausgebrauch.

Tapeten.

Teppiche aller Art.

Tücher, fertige, und Wollenzeuge, gemeine wollene
 Shawls.

Waaren, die nicht im Tarif aufgeführt und keine Luxus=
 artikel sind.

Wachs-, Ballrath- und Stearinkerzen.

IX. Klasse. Zehn Franken.

Baumwollenwaaren, gebleichte, gefärbte, appretirte und
 gedruckte.

Baumwollengarn, gebleichtes und gefärbtes.

Blumenzwiebeln.

Chocolade.

Betten, fertige, und gefüllte Federbetten.

Holzwaaren, feine, und Möbel.

Kautschuffabrikate.

Korbflechterwaaren, feine.

Kupferstiche, Lithographien und Landkarten.

Lebkuchen.

Lustfeuerwerkstücke.

Messerschmiedwaaren, feine, feine Stahlwaaren, chirur=
 gische und mathematische Instrumente.

Metallstiebe und Gewebe.

Musikalische Instrumente.

Pelzwaaren, fertige.

Porzellanwaaren.

Regenschirme von Baumwollzeug.

Saiten aller Art.

Strumpfwirkerarbeit aller Art von Leinen, Baumwolle und Wolle.

Waffen zum Privatgebrauch.

Wein in Flaschen.

Weingeist, nicht denaturirter.

X. Klasse. Sechszehn Franken.

Bildhauer- und feine Bildschnigerarbeiten.

Bronze und andere Gusswaaren, feine.

Cigarren und parfümirte Schnupftabacke (sogenannte Pariser, Macuba 2c.)

Cartonnage, feine (Pariserarbeiten).

Drechslerwaaren, feine, von Elfenbein und andern feinen Stoffen.

Esswaaren, feine, als: Caviar, eingemachte Früchte, Pasteten, Sago u. dgl.

Essenzen und ätherische Oele.

Gemälde, mit und ohne Rahmen.

Glaswaaren, farbige und vergoldete.

Gold- und Silberwaaren, Bijouterie- (Galanterie-) und feine Juicailleriewaaren.

Handschuhe, feine, lederne.

Hüte aller Art.

Kammacherwaaren, feine, von Elfenbein und Schildpatt.

Kleider und Weißzeug, fertiges.

Liqueure und gebrannte Wasser, als: Rhum, Cognac u. dgl., auch Dessertweine in Fässern.

Lurusartikel, nicht besonders benannte.

Nähseide.

Neusilber und pladirte Waaren.

- Parfümerien aller Art, als: distillirte wohlriechende Wasser, Toilettenseife u. dgl.
- Perlen, Corallen und feine Steine.
- Perückenmacher- und Haararbeiten.
- Pofamentirarbeiten, als: Franssen, überspinnene Knöpfe u. dgl.
- Puder und Schminke.
- Pugwaaren aller Art, künstliche Blumen, Schmuckfedern u. dgl.
- Regen- und Sonnenschirme von Seidenzeug.
- Sattlerwaaren von feinem Leder, als: Sättel, Geschirre, Koffern, Nachtsäcke u. dgl.
- Shawls, feine, von Seide, Wolle u. s. w.
- Schuhmacherwaaren, feine.
- Seidene und halbseidene Stoffe und Strumpfwirkerwaaren.
- Spiegel und Spiegelglas über 1 Quadratfuß groß.
- Spielkarten.
- Spitzen, Tüll und Flor.
- Thee.
- Uhren aller Art, ausgenommen hölzerne.
- Wollengarn, feines, zum Sticken.
- Zuckerwerk und Konfekte aller Art.

B. Ausgangszoll.

A. Von der Zugthierlast. Es wird bezahlt von jedem angespannten Zugthier:

a. Ein Wagen.

Asche.

Erde, Thon.

Kalk, Ziegel, Backsteine, Schiefer, rohe und behauene Steine, Mühl- und Schleiffsteine.

Gemeine Holzwaaren, als: Rechen, Gabeln u. dgl.

Gemeine Korbwaaren.

Frisches Obst.

Gemeine Töpferwaaren.

b. Zwei Bagen.

Hausrath, alter, offen oder gepackt, bei Uebersiedlern.

Heu und Stroh, Eisenerz, Glasscherben.

Steinkohlen, Braunkohlen.

c. Drei Bagen.

Kochsalz.

d. Vier Bagen.

Dünger.

B. Vom Stück:

Saugkälber, Schafe, Ziegen, Faseltschweine, vom Stück
zwei und ein halber Bagen.

Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Schweine, vom Stück
ein Bagen.

C. Vom Werth:

Holz aller Art, so wie Holzkohlen, fünf Prozent von
ihrem Werth.

D. Nach dem Gewicht:

Alle andern Waaren bezahlen ohne Unterschied einen
Ausgangszoll von einem Bagen vom Schweizer-
zentner brutto, mit Ausnahme von:

Gerberloh, Fellen und Häuten, welche vom Zentner zahlen.	5 Bagen.
Baumrinde, welche vom Zentner zahlt	10 "
Lumpen " " " "	15 "

C. Durchgangszoll.

Für die Befahrung von Straßenstrecken von acht Stunden oder darunter bezahlen Durchgangsgüter vom Schweizerzentner brutto	5 Rappen.
Für jede längere Strecke	20 "
Für eine Strecke von acht Stunden.	Für eine größere Strecke.
Pferde und Maulthiere	Bägen 5 Bägen 20
Esel, Ochsen, Rinder, Kühe	" 2 " 5
Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine	" 1/2 " 2
Faselschweine oder Spanferkel	" 1/4 " 1
Jeder Baumstamm unter 60 Fuß Länge bezahlt	" 2
Jeder Stamm über 60 Fuß Länge bezahlt	" 4
Jeder Baum Bretter oder geschnittenes Holz überhaupt bezahlt	" 5

Erste Beilage zu Nr. 15 des schweizerischen Bundesblattes. Samstag, den 7. April 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1849
Date	
Data	
Seite	296-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 054

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.